

**UMFOTEC ACOUSTIC SOLUTIONS GMBH
ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTIONSMATERIAL**

1. Maßgebliche Bedingungen und Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend allgemein „Lieferungen“ genannt), die ein Verkäufer, Werkunternehmer oder ein Dienstverpflichteter (nachfolgend allgemein „Lieferant“ genannt) für uns erbringt.
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind, z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt, bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Telefax, Datenfernübertragung oder E-Mail erfüllt.

2. Bestellung

- 2.1 Bestellungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie Abrufe sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Wir halten uns an unsere schriftlichen Bestellungen vier Wochen ab Bestelldatum gebunden und behalten uns zusätzlich vor, nach Ablauf dieser Frist die Bestellung zu widerrufen. Auftragsbestätigungen, die wir nach Ablauf dieser Frist erhalten, gelten als neues Angebot, das unserer schriftlichen Annahme bedarf.
- 2.2 Der Vertrag kommt mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten bei uns oder mit Abnahme der Lieferung durch uns zustande. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, muss der Lieferant auf eine abweichende Annahme des Vertragsschlusses ausdrücklich und gesondert hinweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande.
- 2.3 Falls bei unserer Bestellung der Preis nicht feststeht und uns dieser erst vom Lieferanten mitgeteilt wird, so zählt diese Mitteilung des Lieferanten als Angebot, welches der ausdrücklichen Annahme in Schriftform durch uns bedarf. Erfolgt diese nicht, ist ein Vertrag nicht zustande gekommen.

3. Stornierungsrecht bei Wegfall des Kundenauftrages

- 3.1 Sofern der Kundenauftrag aus einem von uns nicht zu vertretenden Grund entfällt, sind wir berechtigt, die Bestellung durch unverzügliche Anzeige gegenüber dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Frist für die Zukunft zu stornieren.
- 3.2 Im Falle einer Stornierung ist der Lieferant berechtigt, bis zum Zugang der Stornierungsanzeige nachweislich bereits erbrachte Leistungen abzurechnen. Weitergehende Zahlungs- oder Kostenerstattungsansprüche des Lieferanten bestehen nicht. Generell sind indirekte Schäden, Kosten, Aufwendungen und Verluste nicht erstattungsfähig. Dies betrifft insbesondere, jedoch nicht abschließend, den Verlust erwarteter Gewinne und Geschäftsmöglichkeiten; Gemeinkosten, Zinsen auf Forderungen; Kosten für die Umstrukturierung von Einrichtungen oder deren Miete; nicht amortisierte Abschreibungskosten; Produktionsausfälle; Kosten im Zusammenhang mit nicht ausgelastetem Personal; Reputationsverluste sowie allgemeine Verwaltungs- und Betriebskosten, die durch die Beendigung des Projekts entstehen. Darüber hinaus ist der Ersatz folgender Kosten grundsätzlich ausgeschlossen: zusätzliche Kosten, die durch Dritte oder externe Faktoren verursacht wurden; Kosten für nicht autorisierte oder nicht unmittelbar projektbezogene Beschaffungen oder Ausgaben ohne vorherige schriftliche Zustimmung; Kosten für zukünftige Nutzung oder erwartete Einsparungen, die über den direkten Projektzusammenhang hinausgehen; Kosten für Entwicklungs-, Forschungs- oder Prototyping-Arbeiten, die nicht explizit im ursprünglichen Auftrag enthalten waren; Investitionen, Modernisierungen oder andere Aufwendungen, die im Vertrauen auf den Auftrag getätigt wurden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine anderweitige Nutzung in die Bewertung der Forderungen

einfließt und der entsprechende Wert in Abzug gebracht wird.

4. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich - soweit nicht anders vereinbart - einschließlich der Anlieferung "frei Haus" der von uns genannten Empfangsstellen einschließlich handelsüblicher Verpackung, Roll- und Lagergeld sowie etwaiger Zollgebühren. Die Versandkosten trägt in jedem Fall der Lieferant, auch wenn wir eine besondere Versandart wünschen.

5. Lieferung

- 5.1 Erfüllungsort ist die von uns genannte Empfangsstelle; der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Bei Lieferung "frei Werk" der von uns genannten Empfangsstelle hat der Lieferant die Transportversicherung für uns kostenfrei zu decken.
- 5.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich; sind Lieferfristen genannt, beginnen diese ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Bestellung zu laufen. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bei der genannten Empfangsstelle.
- 5.3 Ist die Lieferung nicht "frei Werk" (DAP oder DDP gemäß Incoterms® 2020) der genannten Empfangsstelle vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten für Verladen und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Bei Abrufflieferungen gesetzte Liefertermine sind nach den gleichen Grundsätzen verbindlich, wenn der Lieferant diesen nicht unverzüglich widerspricht.
- 5.4 Nicht vereinbarte Mehrlieferungen berechtigen uns, entweder die mehrgelieferte Ware bei entsprechender Valutierung der Rechnungen abzunehmen oder diese auf Kosten des Lieferanten bis zu ihrer Abholung durch den Lieferanten einzulagern oder sie auf seine Kosten zurückzusenden.
- 5.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, vor der vereinbarten Lieferzeit an uns zu leisten. Liefert er dennoch vor der vereinbarten Zeit, sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten bis zur vereinbarten Lieferzeit zu lagern oder sie auf seine Kosten zurückzusenden.
- 5.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig und akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- 5.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 5.8 Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nicht etwas anderes vorgesehen ist. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung sowie eine gemeinsame Festlegung eines abweichenden Liefertermins, der Verzögerung Rechnung trägt, enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Der Lieferant ist verpflichtet eine Versicherung für, durch die verspätete Lieferung oder anderweitig verursachten Produktionsausfälle bei uns oder unseren Kunden (Bandstillstand), mit angemessener Deckung in Höhe von mindestens EUR 5 Millionen aufrecht zu erhalten.
- 5.9 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefer- oder Leistungsgegenstände geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem von uns genannten jeweiligen Bestimmungsort über; bei Teillieferungen oder -leistungen erst dann, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig erfolgt ist.
- 5.10 Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Liefertermin, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben. Diese beträgt: für die ersten fünf Kalendertage des Verzugs 0,1 % des Gesamt-Nettobestellwertes pro Tag, ab dem sechsten Kalendertag des Verzugs 0,2 % des Gesamt-Nettobestellwertes pro Tag, ab dem zwölften Kalendertag des Verzugs 0,3 % des Gesamt-Nettobestellwertes pro Tag, jedoch insgesamt höchstens 5 % des Gesamt-Nettobestellwertes. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt, wobei eine bereits gezahlte Vertragsstrafe angerechnet wird. Wir sind berechtigt, diese Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend zu machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Erwartete Lieferverzögerungen oder ein mögliches Ausbleiben der Lieferung insgesamt oder zu Teilen hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe von Gründen und der vermeintlichen Dauer der

Verzögerung anzuzeigen; aufgrund einer solchen Mitteilung wird der Lieferant jedoch nicht aus seiner Verantwortlichkeit zur Einhaltung der Liefertermine entbunden.

- 5.11 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert. Insbesondere erfolgt auch keine Verarbeitung i.S.d. § 950 BGB für den Lieferanten.
- 5.12 Der Lieferant stellt sicher, dass er uns auch für einen Zeitraum von 15 (fünfzehn) Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

6. Behördliche Genehmigung, Exportkontrolle

- 6.1 Der Lieferant hat uns aufzuklären über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Liefergegenstände.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, soweit anwendbar, Exportkontrollgesetze und -vorschriften der EU, der USA oder andere Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen vor dem Transfer von technischen Informationen oder Gegenständen an uns einzuholen und uns unaufgefordert die jeweilige Exportkontrollklassifizierungsnummer für solche technischen Informationen und Waren (z.B. US Recht: ECCN) und etwaige Restriktionen für deren Weitergabe mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Einhaltung solcher Regelungen im Einzelfall erforderlich sind. Wir sind zur außerordentlichen Kündigung von Verträgen gegenüber dem Lieferanten berechtigt, soweit Änderungen in anwendbaren nationalen oder internationalen Exportkontrollgesetzen und -vorschriften oder unseren darauf beruhenden internen Vorschriften die Abnahme der vertraglichen Leistungen oder die Erfüllung von Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben, unmöglich machen und auch in absehbarer Zeit nicht möglich erscheinen lassen.

7. Abnahme von Werkleistungen

- 7.1 Die Abnahme von Werkleistungen findet nach Fertigstellung des Werkes förmlich durch uns durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Lieferant uns rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 7.2 Behördlich vorgeschriebene Abnahmen jeglicher Art, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der Lieferant vor der Abnahme der Werkleistung auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind uns rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung zuzuleiten.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und andere unabwendbare Ereignisse wie z.B. Pandemien befreien uns für die Dauer des Ereignisses von unserer Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme bestellter Ware bzw. Leistungen. Beide Parteien sind verpflichtet, einander unverzüglich die erforderlichen und zumutbaren Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen vorübergehend den veränderten Verhältnissen, insbesondere den möglicherweise veränderten Markterfordernissen, nach Treu und Glauben anzupassen. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte –, für den Fall, dass eine Anpassung nicht geeignet ist, berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind.
- 8.2 Die Regelungen der Ziffer 8.1 gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

9. Zahlung

- 9.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen mit dem Lieferanten erfolgt die Zahlung innerhalb

von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto vom Netto-Rechnungsbetrag oder binnen 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach vertragsgemäßem Eingang der Ware, einschließlich ordnungsgemäßer Lieferscheine und Rechnungen.

- 9.2 Rechnungen sind uns unter Angabe unserer Bestellnummer einzureichen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Obliegenheit entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 9.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Sollte der Lieferant ohne unsere Zustimmung Forderungen abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, so sind wir weiterhin berechtigt, mit befreiender Wirkung Zahlungen an den Lieferanten zu leisten.
- 9.4 Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wert- anteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 9.5 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.

10. Qualitätssicherung

Die gelieferte Ware muss den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, dem neuesten Stand der Technik sowie den in der Bestellung vorgegebenen Eigenschaften und Qualitätsanforderungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf etwaige Verwendungsbeschränkungen und Deklarationspflichten für die gelieferte Ware schriftlich hinzuweisen.

11. Mängelhaftung

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Die Untersuchungspflicht beginnt mit dem Wareneingang an der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle und erstreckt sich auf erkennbare Mängel. Offene Mängel müssen innerhalb von 12 Werktagen nach Wareneingang schriftlich gerügt werden. Versteckte Mängel die sich erst im Rahmen der Verarbeitung oder Nutzung zeigen, müssen innerhalb von 12 Werktagen nach deren Entdeckung, spätestens jedoch 12 Monate nach Lieferung, gerügt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche bleibt unberührt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, soweit der Mangel nicht bereits bei einer ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle offensichtlich war.
- 11.2 Der Lieferant ist bei Lieferung fehlerhafter Ware auf unser Verlangen hin verpflichtet, die fehlerhafte Ware auszusortieren sowie eine Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist vorzunehmen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die von uns verlangte Art der Nacherfüllung zu verweigern. Soweit eine Nacherfüllung abgelehnt wird, fehlschlägt, für uns unzumutbar ist oder die gleiche Ware erneut fehlerhaft geliefert wird, sind wir zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt berechtigt. Sollte der Lieferant nicht nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen nach angemessen kurzer Fristsetzung zur Abhilfe, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 11.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche endet mit Ablauf von drei (3) Jahren ab Gefahrenübergang. Falls es sich um Mängel eines Werkes oder um Sachen für ein Werk handelt und diese den Sachmangel verursacht haben, gelten die gesetzlichen Fristen.
- 11.4 Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder aus ähnlichen Gründen vornahm.
- 11.5 Im Rahmen der Nacherfüllung hat der Lieferant die Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten zu tragen. Entstehen uns infolge einer mangelhaften Lieferung im

Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz des Vertragsgegenstandes Kosten und Aufwendungen, die wir darüber hinaus billigerweise machen durften, insbesondere Kosten und Aufwendungen für die Sortierung, für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, für die Untersuchung und Analyse des Mangels, sowie Kosten für das Hinzuziehen externen oder eigenen Personals, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von uns ist bei der Bestimmung der ersatzfähigen Kosten gem. § 254 BGB zu berücksichtigen.

- 11.6 Soweit Automobilhersteller als Kunden von uns ein Referenzmarktverfahren oder ein ähnliches in der Automobilindustrie übliches Verfahren zur Feststellung und Abrechnung von Gewährleistungsfällen aufgrund der Mangelhaftigkeit von unseren Produkten uns gegenüber anwenden, findet dieses Verfahren auch auf das Verhältnis zwischen Lieferanten und uns gleichfalls Anwendung, sofern der Mangel auf Produkte des Lieferanten zurückzuführen ist.
- 11.7 Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten. Unsere Ansprüche aus der Rechtsmängelhaftung verjähren innerhalb einer Frist von drei Jahren, gerechnet ab unserer Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis von der zugrunde liegenden Pflichtverletzung.
- 11.8 Rückgriffsansprüche von uns gegen den Lieferanten wegen Mängelansprüchen gem. den §§ 327u, 445a, 445b, 478 BGB bleiben unberührt.

12. Haftung

- 12.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter etwa aus Mangelhaftung, Produkthaftung oder anderweitigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 12.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 12.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder von unserem Kunden rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 12.3 Jegliche Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie sonstige nicht vorhersehbare Schäden seitens uns wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice oder auf unseren gesonderten Wunsch eine aktuelle Versicherungsbestätigung zu senden.

13. Schutzrechte Dritter

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte sowie sonstige Rechte Dritter verletzt werden.
- 13.2 Werden wir von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; dies gilt nicht, falls der Lieferant den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht zu vertreten hat, etwa wenn die Lieferung auf unseren Vorgaben oder Spezifikationen beruht. Im Falle der Freistellung sind wir nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 13.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 13.4 Unsere Ansprüche aus der Rechtsmängelhaftung verjähren innerhalb einer Frist von drei Jahren, gerechnet ab unserer Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis von der zugrunde liegenden Pflichtverletzung.

14. Verwendung vertraulicher Unterlagen

- 14.1 An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen

Unterlagen behalten wir uns Eigentumsrechte vor; gleiches gilt auch für unsere Urheberrechte, soweit die Unterlagen urheberrechtsfähig sind. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Zwecke gemäß unserer Bestellung zu verwenden; sie sind uns auf schriftliche Anforderung, jedoch spätestens nach Abwicklung der Bestellung, unaufgefordert zurückzugeben. Dem Lieferanten steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

- 14.2 Falls der Lieferant die von uns erhaltenen Unterlagen gegenüber seinen Unterlieferanten bzw. Unterauftragnehmern mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offenlegt, hat er seine Lieferanten entsprechend zu verpflichten. Von der Geheimhaltungspflicht sind kommerzielle und technische Einzelheiten ausgenommen, die öffentlich bekannt geworden sind.

15. Sonstige Verpflichtungen des Lieferanten

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der beauftragten Leistungen nach dem zugrunde liegenden Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz in seiner jeweiligen geltenden Fassung zu zahlen. Wir können jederzeit während der Dauer der beauftragten Werk- oder Dienstleistungen vom Lieferanten den schriftlichen Nachweis der Zahlung des Mindestlohns verlangen; in diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Werktagen ab Zugang des Verlangens, den schriftlichen Nachweis zu übermitteln.
- 15.2 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden.
- 15.3 Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte sind wir berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Lieferant und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen bzw. gegen das Mindestlohngesetz in seiner jeweiligen aktuellen Fassung verstoßen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Lieferanten wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16. Datenschutz

- 16.1 Sofern der Lieferant Zugang zu personenbezogenen Daten erhält oder vertrauliche Informationen von uns verarbeitet, die personenbezogene Daten beinhalten, stellt er sicher, dass die geltenden Datenschutzvorschriften eingehalten werden, insbesondere die Grundsätze aus Art. 5 DSGVO. Der Lieferant versichert, dass seine Mitarbeiter nur Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten, soweit dies nach dem Need-to-know Prinzip erforderlich ist und nachdem er sie über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehrt sowie zum vertraulichen Umfang mit den personenbezogenen Daten verpflichtet hat. Der Lieferant trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein Datenschutzniveau zu gewährleisten, das hinsichtlich des sich aus der Verarbeitung ergebenden Risikos mindestens angemessen ist.
- 16.2 Wenn der Lieferant personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Ziff. 8 DSGVO in unserem Auftrag verarbeitet, ist er nur gemäß dokumentierten Weisungen von uns und erst nachdem er mit uns eine separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO („AVV“) abgeschlossen hat, zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten berechtigt. Soweit nicht in der AVV ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird der Lieferant diese Daten nur innerhalb des Gebietes der Europäischen Union verarbeiten.
- 16.3 Wenn der Lieferant unsere personenbezogenen Daten außerhalb des Gebietes der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet, schließen wir mit dem Lieferanten, soweit erforderlich, das entsprechende Modul der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer in der jeweils geltenden Version ab.

17. Compliance

- 17.1 Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr, noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.

- 17.2 Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- 17.3 Der Lieferant wird uns unverzüglich über einen Verstoß oder über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß durch den Lieferanten schriftlich Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu deren Abstellung und zukünftigen Vermeidung zu verlangen.
- 17.4 Im Fall eines Verstoßes gegen eine der vorstehenden Regelungen sind wir berechtigt, vom Lieferanten die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch den Verstoß bei uns entstandenen Schäden zu verlangen und / oder die Einzelvereinbarungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Der Lieferant wird uns von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die uns aus einer Verletzung einer der vorgenannten Pflichten seitens des Lieferanten, seiner Unterlieferanten oder der jeweils eingesetzten Nachunternehmer entstehen.
- 17.5 Im Falle eines Verstoßes gegen Kartellrecht in Form von Kernbeschränkungen, d.h. bei Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- oder Kundenabsprachen durch den Lieferanten, beträgt die Höhe des Schadensersatzes 15 % des Nettoumsatzes, der mit kartellbefangenen Produkten oder Leistungen des Lieferanten mit uns getätigt wurde, bevor wir von dem Verstoß Kenntnis erlangt haben. Der Nachweis eines Schadens in geringerer Höhe oder des Nichtvorliegens eines Schadens durch den Lieferanten bleibt hiervon unberührt. Dies betrifft auch die Geltendmachung eines höheren Schadens sowie sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche durch uns.

18. Nachhaltigkeit und Menschenrechte

- 18.1 Der Lieferant wird die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zu Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz, zum Umgang mit Mitarbeitern sowie zum Schutz von Menschenrechten einhalten. Weiter hat der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN zu beachten und sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend handeln. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt.
- 18.2 Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in der Ziffer 18.1 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
- 19.2 Sämtliche Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen ebenfalls der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Telefax, Datenfernübertragung oder E-Mail erfüllt. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden. Mündliche Abreden oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter verpflichten uns nicht.
- 19.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
- 19.4 Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der auf dieses verweisende Normen des internationalen Privatrechts.
- 19.5 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach unserer Wahl Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Geschäftssitz des Lieferanten zu erheben.

UMFOTEC ACOUSTIC SOLUTIONS GmbH, Speckweg 2, 37154 Northeim, Deutschland, 18.
März 2025